

**Beförderungspapier für gefährliche Güter
(gemäß Abschnitt 5.4.1 ADR/RID)**

Absender:

Empfänger:

UN Nummer	Benennung/ Bezeichnung	Klasse	Ver- packungs- gruppe	Tunnelbe- schränkungs- code	Art und Anzahl der Versandstücke/ Masse (kg) / Menge (l)	Zusätzliche Angabe

Ort und Tag der Ausstellung:

Unterschrift

*Für die Richtigkeit der Angaben ist allein der Anwender verantwortlich!
Der Anwender hat die Hinweise zum Ausfüllen des Beförderungspapiers zu beachten!*



Hinweise zum Ausfüllen des Beförderungspapiers

Die erforderlichen Angaben im Beförderungspapier sind gesetzlich vorgeschrieben:

Spalte 1 – UN-Nummer: Jedem Versandstück ist eine UN-Nummer mit vorangestelltem „UN“ gemäß ADR zuzuordnen

Bei leeren Gasflaschen ist der UN-Nummer der Begriff „leeres Gefäß“ vorangestellt

Spalte 2 – Benennung/Bezeichnung: die Benennung/Bezeichnung gemäß ADR

Bei der Beförderung von Abfall ist das Wort „Abfall“ der Bezeichnung voranzustellen

Spalte 3 – Klasse: zweite und weitere Gefahrzettelmuster-Nummern in Klammern angeben

Spalte 4 – Verpackungsgruppe: ist in römischen Ziffern I-III anzugeben

Spalte 5 – Tunnelbeschränkungscode: ist in Großbuchstaben und in Klammern anzugeben

Der Tunnelbeschränkungscode ist nicht anzugeben, wenn von der Beförderung bekannt ist, dass kein Tunnel mit Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter durchfahren wird.

Spalte 6 – Anzahl und Art der Versandstücke: z.B. 4 Kanister (3H1) , Pappkarton (4G)

Spalte 7 – Bruttomasse (kg) / Gesamtmenge (l)

Abkürzung N.A.G bedeutet nicht anderweitig genannt

Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5 bedeutet Abfall nicht genau bekannter Zusammensetzung

Beispiele:

UN Nummer	Benennung/ Bezeichnung	Klasse	Verpackungsgruppe	Tunnelbeschränkungscode	Anzahl der Versandstücke Bruttomasse (kg) / Menge (l)	Zusätzl. Angabe
UN1710	Abfall ätzender alkalischer flüssiger Stoff, N.A.G (Laugen und Laugengemische)	8	VG II	(E)	4x 5l Kanister (3H1)	
UN1189	Abfall Formaldehydlösung, entzündbar	3 (8)	VG II	(D/E)	2x 10l Kanister (3H1)	
UN3289	Giftiger anorganischer flüssiger Stoff ätzend, N.A.G.	6.1 (8)	VG II	(D/E)	1x 5l Kanister (3H1)	Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5
UN2811	Abfall giftiger organischer fester Stoff, N.A.G. (verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien)	6.1	VG II	(D/E)	3 Kanister (14kg gesamt) (3H1)	
UN1013	Kohlendioxid	2.2		(C/E)	2 Gasflaschen (50kg gesamt)	